

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951, dessen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 und ihre Anwendung innerhalb der tierärztlichen Praxis

Autor(en): **Graf, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **94 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Riassunto

Negli ultimi anni con vaccini morti, specialmente con il vaccino adsorbito e quello secco del mal rossino, si è riusciti ad ottenere dei risultati favorevoli d'immunizzazione ed a sostituire completamente la precedente vaccinazione simultanea. Contrariamente alla vaccinazione Lorenz e ad altre, i vaccini morti evitano la diffusione di batteri viventi e capaci di infettare. Essi causano quindi nè mal rossino da vaccinazione, nè portatori di germi ed escludono il pericolo di una infezione del veterinario.

Summary

In the last years killed microbes, especially dry and adsorption vaccines allowed successful immunisation against swine erysipelas; they therefore have replaced the Lorenz and other simultaneous methods, because there is no danger of spreading living virulent microbes, of erysipelas by immunisation, of carriers or infection of the veterinarian.

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951, dessen Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 und ihre Anwendung innerhalb der tierärztlichen Praxis

Von Hans Graf, Zürich

Auf 1. Juni 1952 hat der Bundesrat das „Bundesgesetz über die Betäubungsmittel“ und dessen Vollziehungsverordnung in Kraft gesetzt¹.

Damit sind aufgehoben: Das Bundesgesetz betreffend die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924, die Verordnung betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925, verschiedene seither erlassene Bundesratsbeschlüsse als Ergänzungen dazu.

A. Begriff des Betäubungsmittels

Die pharmakologische Wirkung vieler Stoffe auf das Zentralnervensystem äußert sich in Erregung oder Lähmungen (Betäubung). Beim Menschen können es psychisch besonders geartete Formen sein, welche als Genuß empfunden werden. Aus der Pharmakologie und Toxikologie greift das Gesetz nach international festgelegtem Begriffe² eine Gruppe Wirkstoffe als „Betäubungsmittel“ heraus, welche, außerhalb ärztlicher Überwachung der Wirkung, beim Menschen einen krankhaften Zwang, eine „Sucht“ erzeugt, als oberstes Daseinsziel den Genußstoff auf jedem Wege zu erlangen und immer wieder anzuwenden, so daß eine tiefgreifende und schwer heilbare Vergiftung mit Kräftezerfall eintreten muß.

¹ Im folgenden abgekürzt BG bzw. VO.

²) Comité d'experts de l'Organisation Mondiale de la Santé pour les drogues susceptibles d'engendrer la toxicomanie.

Bei *Tieren* kommt natürlich Sucht in diesem Sinne nicht vor. Die Begründung des Gesetzes als Schutzmaßnahme ist aber auch in der Tiermedizin vorhanden: sie liegt für die tierärztliche Arzneipraxis darin, daß auch Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes durch verschiedene Hand gehen können, bis sie an den Tier-Patienten gelangen. Auch kommen im tierärztlichen Verkehr Größenordnungen vor, welche die beim Menschen ärztlich zulässigen erheblich übersteigen, zum Beispiel *Tinctura Opii*: Mensch 0,5—2,0 (Tagesdosis bis 6,0 (Ph. Helv. V.); Pferd: 50,0—(100,0). — *Morphin. hydrochloric.*: Mensch 0,02 (Tagesdosis bis 0,06), Pferd 0,3—0,6, großer Hund 0,05—0,15 usw.

Es gibt zwar nicht so viele tierärztlich begründete und angewandte Stoffe, wie sie das Gesetz gegen den Mißbrauch beim Menschen vorsehen muß; immerhin können neuere oder modernere Zubereitungsformen dieser Mittel gegenüber älteren sich in einzelnen Fällen auch bei Tieren besser bewähren.

B. Gruppe der Betäubungsmittel

(Art. 2 BG, Art. 2/3 VO), nach Bull. Eidg. Gesundheitsamt Nr. A—1 vom 22. März 1952)

I. Opiumgruppe (Morphingehalt Ph. Helv. V. in ())

1. *Opium pulveratum* (10%), *Extractum Opii* (20%), *Tinctura Opii* (1%), ohne *Tct. Opii benzoica* (0,05%), *Injectabile Opii* (1%).

2. Phenanthrenalkaloide, deren Derivate und Salze, soweit sie suchterzeugend sind: *Opialum* (50%), *Injectabile Opiali* (1%), *Morphinum hydrochloricum* (alle *Morphinsalze*), *Codeinum*, *Dionin*, *Peronin*.

Von den Spezialitäten dieser Gruppen: *Escobal*, *Ipecopan pulv.*, *Laudanum*, *Pantopon*, *Pavon*, *Spasmalgin*, *Kolikodal*, *Narcophin*, *Paracodin*, *Dicodid*, *Eukodal*, *Dilaudid* u. a.

Nicht unter das Gesetz fallen:

a) *Codeinum phosphoricum* in Präparaten, *Pulvis Ipecacuanhae opiatum* (und *solubilis*) = *Pulvis Doveri*, *Dionin* in Präparaten bei normaler therapeutischer Verwendung.

b) *Morphin* in Mischungen und Lösungen (ausgenommen Injektionslösungen) mit 0,2% oder weniger Morphinbase.

Herstellung und Verwendung von *Heroin* sind verboten (Art. 8 BG).

II. Coca-Gruppe

1. Kokablatt und Zubereitungen daraus (Extract. fluidum, Tinktur) kommen kaum in Betracht.

2. *Cocainum* (hydrochloric. u. a. Salze), nur wenn in Mischungen, Lösungen (ausgenommen Injektionslösungen) zu mehr als 0,1% (als Base) vorhanden und normal angewandt.

III. Hanfkraut

Extr. und Tinct. Cannabis kommen tierärztlich kaum in Frage.

IV. Spezialitätengruppe mit möglicher Suchtwirkung

Sie verhalten sich ähnlich wie die Opium- usw. Betäubungsmittel, stehen ihnen aber chemisch nicht nahe: *Dolantin*, *Cliradon*, *Amidon*, *Polamidon*, *Dromoran* u. a.

Der Bundesrat kann die Liste jederzeit abändern, neue Stoffe aufnehmen oder vorhandene streichen. Ob Spezialitäten unter das Gesetz fallen oder nicht, hat der Hersteller mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt zuhanden des Bundesrates abzuklären.

Das Gesetz muß auch Stoffe umfassen, aus denen Betäubungsmittel hergestellt werden können.

C. Der tierärztliche Verkehr mit Betäubungsmitteln

1. Im Rahmen des Selbstdispensierrechtes

a) Berechtigung (Art. 9 BG)

Ohne besondere Bewilligung können nach Maßgabe des Bedarfes der vorschriftsgemäßen Berufsausübung Betäubungsmittel beziehen, lagern, verwenden und abgeben:

aa) *Tierärzte*, die ihren Beruf auf Grund einer von der kantonalen Behörde erteilten Ermächtigung ausüben¹;

bb) *Tierärzte* und *Studierende der Tiermedizin*, während sie mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde einen zur Berufsausübung berechtigten Tierarzt vertreten (Art. 9 a);

cc) *Tierärzte*, die den Beruf nur im Rahmen einer Anstellung bei einem praxisberechtigten Tierarzt ausüben, unter dessen Verantwortung (Art. 9/3, BG — Art. 37 VO).

Die Kantone können sich Bestimmungen über die Stellung der Betäubungsmittel im Selbstdispensierrecht vorbehalten (Art. 9 BG). Die Verordnungen werden den Tierärzten von der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden.

b) Aufbewahrung

Die Betäubungsmittel müssen in amtlich genehmigten Räumen (das heißt Privatapotheke) unter Verschuß aufbewahrt werden. Entsprechend der Vorschrift (Pharmakopoe V., 1941, S. 9) wie die Venena signiert, sind sie von den übrigen Venena (Arsenikalien usw.) getrennt aufzubewahren.

Die gelieferten *Spezialitäten* und Zubereitungen müssen art- und mengenmäßig bezeichnet sein und tragen *als Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit zu den*

¹) Bundesgesetz vom 19. 12. 1877/21. 12. 1886 betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Betäubungsmitteln auf ihren Gefäßen oder Packungen eine *Vignette*, welche der Hersteller vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zu beziehen hat (Art. 48 VO). Sie werden mit den übrigen Betäubungsmitteln aufbewahrt.

Das für die tierärztliche Praxis benötigte Codein, Pulv. Doveri steht bei den Separanda und ist wie diese signiert.

c) *Bezug der Betäubungsmittel*

Wie bis jetzt, muß der Bezug, sei er direkt oder durch eine beauftragte Firma besorgt, durch schriftliche Bestellung aus einer öffentlichen Apotheke erfolgen (Art. 36 VO).

Während zwei Jahren seit Inverkehrbringen eines neuen Betäubungsmittels kann der Tierarzt zweimal jährlich davon bei einer Fabrikations- oder Handelsfirma schriftlich Muster bestellen (Art. 36 VO al. 2). Damit soll es auch dem Tierarzt möglich sein, darüber Erfahrungen zu sammeln.

d) *Abgabe der Betäubungsmittel*

Tierärzte und ihre Vertreter dürfen Betäubungsmittel — einzeln oder in Zubereitungen — ausschließlich für den Gebrauch bei Tieren nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft abgeben.

Nach der heutigen Gesetzgebung (Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1949, in Kraft ab 1. Mai 1949) müssen bekanntlich alle zum peroralen Gebrauch bei Tieren vorgesehenen Arzneien die gelbe Etikette mit schwarzer Schrift „*Nur für Tiere*“ (Pour usage vétérinaire, Per uso veterinario) tragen.

Tierarzneien mit Betäubungsmitteln erhalten vorsorglicherweise *zusätzlich* das Giftzeichen, weil sie in der Regel in ihrer Gesamtmenge die für den Menschen giftige oder tödliche Größenordnung enthalten.

Die Anweisung muß den Gebrauch bei einem Tiere ausdrücken:

zum Beispiel: Dem Hunde morgens und abends
einen Teelöffel voll eingeben

(bei einer morphinhaltigen Mixtur)

Injektionslösungen verbleiben ohnehin in der Hand des Tierarztes.

e) *Kontrolle*

Der Verkehr mit Betäubungsmitteln im Rahmen der Anwendung bei Tieren, das heißt die Bezüge, abgegebenen Mengen müssen jederzeit ausgewiesen werden können (Art. 17/4 BG, Art. 53 VO).

Dies bedingt eine genaue Buchführung über alle Betäubungsmittel, einzeln oder in Zubereitungen, welche dem Tierarzt natürlich freigestellt ist.

Zweckmäßig benützt man dabei die „Lagerkontrolle“-Formulare mit den nötigen Vordrucken (Art des Mittels, Eingänge, Ausgänge usw.), welche gleichzeitig auch jederzeit über den Vorrat ausweisen (Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale Bern).

Da der Tierarzt vielfach Kartothek-Buchhaltung führt, so können die abgegebenen Betäubungsmittel auch dort einfach unterstrichen werden.

Die *Belege* über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Bezugsrechnungen, Ausgangsbuchungen) sind 5 Jahre lang aufzubewahren (Art. 54, VO).

Die Kontrollen der tierärztlichen Privatapotheken, auch der Betäubungsmittel, werden vom Kanton angeordnet.

2. Die Versorgung des Tieres auf dem Wege der Rezeptur

a) Berechtigung zur Ausstellung des Betäubungsmittel-Rezeptes

Zum Verordnen von Betäubungsmitteln, ausschließlich nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft zum Gebrauche bei Tieren, ist der Tierarzt oder sein amtlich anerkannter Vertreter befugt.

Tierärzte ohne irgendein rechtliches Bindungsverhältnis an eine bewilligte Praxis können also u. a. keine Betäubungsmittel-Rezepte ausstellen.

Die Ausführung aller Rezepte, also auch dieser, steht nur dem Apotheker zu (Art. 13 BG).

Ausländische Tierärzte, die auf Grund eines internationalen Abkommens auf schweizerischem Grenzgebiet praktizieren dürfen, haben ihre Rezepte in einer Apotheke dieses Grenzgebietes ausfertigen zu lassen (Art. 10/2 BG).

b) Das Betäubungsmittel-Rezept

Jedes Rezept als rechtlich verbindliches Schriftstück muß enthalten: den Hinweis auf den Aussteller als Tierarzt (vgl. oben) mit Adressenangabe, das Ausstellungsdatum, die geordnete Aufstellung der Arzneistoffe und ihrer Mengen (Namen nach Pharmakop. Helv. V., unmißverständlich abgekürzt), die Arzneizubereitung (nicht immer nötig), die genaue Anweisung des Gebrauches beim Tiere, die Adresse des Tierhalters, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers. Der Tierarzt behält eine Kopie.

Diese Anforderung an ein Rezept überhaupt wird beim Betäubungsmittelrezept noch besonders unterstrichen (Art. 39 VO).

Beispiel:

<p><i>Dr. A. MEIER, Tierarzt, Spitalgasse 15, CHUR</i> <i>Telephon (081) 2 65 47</i> <i>Sprechstunden täglich 15—16 Uhr</i></p> <hr/> <p>Chur, den 18. Mai 1952</p> <p>Rp. <i>Morphin. hydrochloric.</i> 0,1 <i>Aq. Lauroceras.</i> 20,0 M. D. S. 3 mal täglich 10 Tropfen nach Anweisung einzugeben, für den <i>Hund</i> des Hrn. <i>G. Thöny, Rheinstr. 2, Chur.</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Unterschrift des Tierarztes</i></p>

Ein vorschriftsgemäß ausgestelltes tierärztliches Rezept mit Betäubungsmittel ist nur *einmal* und nur *drei Monate* gültig (Art. 39, 40 VO).

Alle Betäubungsmittel-Rezepte, welche den oben angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, können vom Apotheker nicht ausgefertigt werden, veranlassen ihn u. U. zu einer persönlichen Rückfrage mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung durch den Tierarzt und verzögern daher die Belieferung.

D. Anstalten, wissenschaftliche Institute

Die verantwortlichen Leiter reichen die Gesuche, Betäubungsmittel für ihren Betrieb beziehen, lagern und verwenden zu können, bei der zuständigen kantonalen Behörde ein. Die Bewilligung auf fünf Jahre wird auf Anstalt, Institut und den verantwortlichen Leiter ausgestellt und bezeichnet die Mittel (Art. 9, 10, 12, 13 VO).

E. Strafbestimmungen

Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln *außerhalb* der anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft, mangelnde Buchführung über den Verkehr — auch fahrlässig, ist in hohem Maße strafbar (Art. 19 bis 28 BG). Mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden zusammen bearbeitet die Bundesanwaltschaft die strafrechtliche Seite (Art. 29 BG). — Die Kantone können einer an Betäubungsmittelsucht leidenden Medizinalperson das Verfügungsrecht über diese Stoffgruppe auf bestimmte Zeit oder dauernd entziehen (Art. 12 BG).

*

Obschon der Tierarzt die beim Menschen suchterregenden Stoffe ihres umständlicheren Verkehrs wegen, wo immer möglich durch andere Mittel zu umgehen sucht, verbleiben vorläufig immerhin doch noch einige ältere, die bei besonderen Gelegenheiten sich im arzneilichen Sinne beim Tiere noch nicht voll haben ersetzen lassen. Durch ihre sorgfältige Behandlung im Praxisverkehr, in Zukunft auch der neueren Stoffe dieser Gruppe, ist auch die Tiermedizin berufen, die Absicht der Gesetzgebung erfüllen zu helfen.
